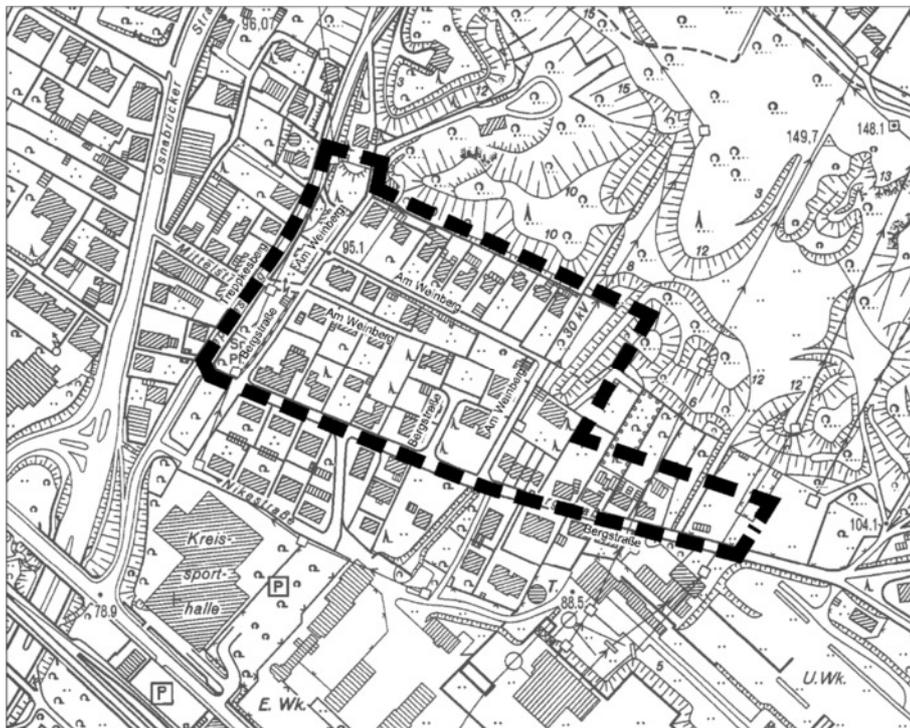




**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 18. Dezember 2018 zum
Bebauungsplan Nr. 143 „Am Weinberg“
Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 gemäß §§ 1 (3) und 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Am Weinberg“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB einzuleiten. Das Bebauungsplanverfahren wird durchgeführt, um den Bereich zwischen der Bergstraße und der Straße „Am Weinberg“ städtebaulich zu ordnen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 18. Dezember 2018

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer